

## 41. Vollversammlung am 29. Juni 2024

Beschluss der Vollversammlung


### **Geschäftsordnung Landesjugendring Brandenburg e.V.**

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Landesjugendringes in Ausfüllung seiner gültigen Satzung.

Hier stehen die Regeln zum Ablauf unserer Vollversammlung und Hauptausschüsse, sowie die Kriterien für Abstimmungen und Beschlussfähigkeit in diesen Gremien. Begründung: macht es niedrigschwelliger zu verstehen, wofür die GO da ist.

#### **I. Vollversammlung**

1. Der Termin der Vollversammlung wird vom Hauptausschuss ermittelt und beschlossen. Der Vorstand bereitet die Vollversammlung inklusive der vorläufigen Tagesordnung vor.
2. Die Mitglieder benennen ihre Delegierten und Stellvertretenden vor der Vollversammlung in Textform der Geschäftsstelle. Die Mitglieder bemühen sich, bei der Auswahl ihrer Delegierten auf verschiedene Zusammensetzungen von Geschlechtern und Altersgruppen sowie die Nachwuchsförderung zu achten. Nicht benannte Delegierte haben kein Stimmrecht.
3. Barrierearmut der Vollversammlung
  - a) Die Vollversammlung muss barrierearm stattfinden. Dies bezieht sich auf den Veranstaltungsort inklusive sanitärer Anlagen, die Anreisewege/-möglichkeiten und die inhaltliche Gestaltung der Versammlung. Bedarfe nach Assistenz, Dolmetschung, Kinderbetreuung, etc. sind frühestmöglich, spätestens jedoch 4 Wochen vor Versammlungstermin bei der Anmeldung mit anzugeben. Die Kosten zur barriereärmeren Durchführung werden vom Landesjugendring übernommen.



Ausgenommen hiervon sind Kosten für bauliche Änderungen des Veranstaltungsortes.

- b) Ist eine Präsenz-Teilnahme für Delegierte aus Gründen von Barrieren nicht möglich, kann eine online-Teilnahme erfolgen. Die online-Teilnahme ist ein Hilfsmittel zur Ermöglichung von Teilhabe und soll nicht die mögliche Präsenz-Teilnahme von Delegierten ersetzen.

#### 4. Beginn der Beratungen

- a) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in nachfolgender Reihenfolge zu erledigen:
- Eintragung der Delegierten in die Anwesenheitsliste und Feststellung der Stimmberechtigung,
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - Feststellung der endgültigen Tagesordnung.
- b) Dringlichkeitsanträge müssen allen Delegierten in Textform vorliegen. Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

#### 5. Schluss der Vollversammlung

- a) Die Vollversammlung kann die Beratungen vertagen oder die Versammlung vorzeitig schließen.
- b) Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein\*e Delegierte\*r der Vollversammlung nach der\*dem Antragsteller\*in noch das Wort erhält. Über den Schlussertrag ist vor dem Vertagungsantrag, über den Vertagungsantrag vor allen übrigen Anträgen abzustimmen.

6. Die Vollversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Das Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt. Anwesende, die sich diskriminierend/übergriffig/entgegen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verhalten werden verwahrt und ggf. der Versammlung verwiesen.

7. Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Vorstand. Er kann eine Versammlungsleitung benennen.

8. Die Vollversammlung strebt rotierende Moderation bei den jeweiligen Terminen an zur Unterstützung der Nachwuchsförderung.

## 9. Beratungsordnung

- a) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort.
- b) Die Reihenfolge der Redeliste richtet sich nach folgenden drei Kriterien: Reihenfolge der Meldungen, Vorrang von Erstredner\*innen und Ausgewogenheit der Geschlechter und Altersgruppen. Um diese Ausgewogenheit herzustellen, kann die Versammlungsleitung Meldungen vorziehen und zurückstellen. Um Fremdzuschreibungen zu vermeiden, können Pronomensschilder helfen.

Antragsteller\*innen können zu Beginn der Beratung das Wort erlangen. Vorstandsmitgliedern, Berichtersteller\*innen oder Antragsteller\*innen kann das Wort außerhalb der Redner\*innen-Liste erteilt werden.


- c) Die Redezeit kann durch die Versammlungsleitung begrenzt werden.
- d) Die Versammlungsleitung kann Redner\*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- e) Gegen alle Maßnahmen der Versammlungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Vollversammlung sofort.

## 10. Anträge zur Geschäftsordnung

- a) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner\*innen-Liste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- b) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:
  - Antrag auf Schluss der Debatte
  - Antrag auf Schluss der Redner\*innen-Liste
  - Antrag auf Beschränkung der Redezeit
  - Antrag auf Schluss der Vollversammlung
  - Antrag auf Unterbrechung der Vollversammlung
  - Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
  - Hinweise zur Geschäftsordnung/ Satzung.
- c) Anträge zur Geschäftsordnung sind nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

## 11. Persönliche Erklärung

Persönliche Bemerkungen und Erklärungen können nur nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung abgegeben werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung erhält die\*der Redner\*in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine\*ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen oder seine\*ihre Stimmabgabe



zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Soll die Erklärung ins Protokoll aufgenommen werden, ist sie schriftlich vorzulegen.

## 12. Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag einer\*ines Delegierten durch die Versammlungsleitung festgestellt wird. Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten nicht nur vorübergehend abwesend sind.

## 13. Anträge und Abstimmungsregeln

- a) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben mit Stimmkarten. Die Stimmkarten sind mit Stempel des Landesjugendrings und Datum der Sitzung zu versehen.
- b) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt oder liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Vollversammlung, welches der weitestgehendste Antrag ist.
- c) Zusatz- oder Gegenanträge können gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht begonnen hat. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.
- d) Vor der Abstimmung wird jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der Versammlungsleitung vorgestellt und die erforderliche Stimmenmehrheit in absoluten Zahlen bekannt gegeben.
- e) Anträge können nicht alternativ abgestimmt werden.
- f) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und verkündet es.
- g) Anträge müssen jeweils mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ abgestimmt werden. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.
- h) Über Beschlüsse (ausgenommen Personalentscheidungen) kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden. Für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die Mehrheit der Stimmen der Delegierten erforderlich.

## 14. Wahlen

Vor jeder Wahl sind Wahlleiter\*innen zu benennen. Kandidat\*innen vorzuschlagen steht jedem\*jeder Delegierten der Vollversammlung zu. Vor der Wahl haben die Vorgeschlagenen zu erklären, ob sie zur Kandidatur bereit sind.

Den Vorstand wählt die Vollversammlung in nachfolgender Reihenfolge:

1. Vorstandssprecher\*in
2. Bis zu fünf gleichberechtigte Mitglieder.

Nach der Wahl des gesamten Vorstandes und der Revisor\*innen sind diese zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Für den Fall der Nichtannahme der Wahl wird für diese Position unverzüglich nachgewählt.

## 15. Verschiedenes

Unter dem „TOP Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden. Beschlussfassungen sind unzulässig.

## 16. Protokollführung

Die Protokollführung der Vollversammlung obliegt dem Vorstand. Er kann eine\*n Protokollführer\*in benennen. Er ist dafür verantwortlich, dass über jede Vollversammlung ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird, das die Anträge, das Ergebnis der Beratung und bei Beschlüssen deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. Es ist spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Versammlung allen Mitgliedern zuzusenden. Erfolgt innerhalb einer Frist von einem Monat kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt. Protokolleinsprüche sind vom Hauptausschuss zu behandeln.

17. Die Delegierten haben nach jeder Vollversammlung die Möglichkeit anonym und öffentlich Verbesserungsvorschläge, Ideen, Beschwerden und Lob bezüglich Organisation und Umsetzung der Veranstaltung an die Geschäftsstelle zu übermitteln.

## II. Hauptausschuss

### 1. Anwendbare Bestimmungen

Für die Geschäftsordnung des Hauptausschusses gelten die Bestimmungen über die Vollversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

## 2. Stimmberechtigte Vertreter\*innen

Die Mitgliedsorganisationen teilen der Geschäftsstelle des Landesjugendringes schriftlich die Namen und Kontaktdaten ihrer Vertreter\*innen und Stellvertreter\*innen mit. Änderungen sind der Geschäftsstelle vor der Hauptausschusssitzung in Textform mitzuteilen. Nicht benannte Delegierte haben kein Stimmrecht.

## 3. Beschlussfähigkeit

Ein Hauptausschuss gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht auf Antrag einer\*eines Delegierten durch die Versammlungsleitung erneut festgestellt wird. Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten nicht nur vorübergehend abwesend sind.

## 4. Außenvertretungen

Die Vertreter\*innen sind verpflichtet, die Organe des Landesjugendringes über ihre Tätigkeit zu unterrichten.

## 5. Gäste

Gäste nehmen ohne Stimmrecht teil.

## 6. Protokoll

Über jede Sitzung des Hauptausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das den Mitgliedern des Hauptausschusses umgehend, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen ist. Das Protokoll ist auf der nächsten Hauptausschusssitzung zu genehmigen.

# III. Sonstiges

## 1. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Landesjugendringes Brandenburg hat die Gründungsversammlung am 10.11.1990 beschlossen. Die Geschäftsordnung wurde von der Vollversammlung des Landesjugendringes am 29.06.2024 ergänzt bzw. geändert.